

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow
AZ: 86a/13

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19063 Schwerin

2013-12-01

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1
19053 Schwerin

Betrifft: Beschluß/ sofortige Beschwerde

ihre Zeichen **31 Qs 57/13**
36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

Das Amtsgericht Schwerin hat durch die Richterin Philipps der Beschwerde nicht abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen.

Herr Klasen beantragt und verlangt hiermit die sofortige Herausgabe seines pers. Eigentums und seiner pers. Daten.

Der Gewahrsamsinhaber wurde zu keinen Zeitpunkt um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht!
Die betreffenden Sammlungsgegenstände des Sammlers historischer Gegenstände Rüdiger Klasen sind unbrauchbarer Kriegsschrott und verstoßen nicht gegen das alliierte Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das Waffengesetz. Die Gegenstände stellen für weitere Ermittlungen keine Bedeutung dar. Auch die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht gewahrt und steht in keinen angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und des gegen den Beschwerdeführers bestehenden Tatverdachtes.
Sollten bei Einzelteilen dennoch irgendwelche Bedenken/ Einwände seitens des zust. LKA bestehen sind diese dezidiert beweiskräftig untersucht darzulegen.
Ggfs. wird eine Nachprüfung durch das übergeordnete BKA in Erwägung in Betracht gezogen.

Der Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen

Das hat zur Folge, dass diese sog. Zufallsfunde nicht herangezogen werden können.

Der Vorgang stellt eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Die Herausgabe seines pers. Eigentums hat daher umgehend zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen